

Kreistag am 09.12.2019

TOP 1 (öffentlich)

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg

Anlass

Nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) regeln die entsorgungspflichtigen Körperschaften die regionale Abfallentsorgung in ihrem Gebiet durch eine Satzung (Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Regensburg – Abfallwirtschaftssatzung; AWS).

Die derzeitige Abfallwirtschaftssatzung stammt -bis auf geringe Anpassungen- aus dem Jahr 1991. Zu dieser Zeit wurden bayernweit allgemein erstmalig die Grundlagen für Abfalltrennung und eine künftige abfallwirtschaftliche Entsorgung geschaffen. Seither sind zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen auf EU-, Bundes- und Landesebene hinzugekommen (EU-Abfallrahmenrichtlinie, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bay. Abfallwirtschaftsgesetz, Verpackungsgesetz, Gewerbeabfallverordnung etc.). Eine Überarbeitung der geltenden Satzung ist deshalb notwendig. Viele 1991 erstmals formulierte Bestimmungen sind jetzt eine Selbstverständlichkeit oder werden ausdrücklich in anderen gesetzlichen Regelungen definiert.

Leitgedanken der Neufassung

Das komplexe Entsorgungsangebot lässt sich mit der geltenden Fassung der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) nicht mehr darstellen. Mit der Neufassung soll die AWS neu systematisiert und damit anwenderfreundlicher werden. Faktisch werden grundsätzlich keine neuen Regelungen geschaffen. Vielmehr soll der Status quo der gewohnten Entsorgungs- und Vollzugspraxis abgebildet werden. Als Grundlage dient eine empfohlene Mustersatzung des Bayerischen Landkreistages (LKT). Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend aufgenommen und können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Der Ausschuss für den ländlichen Raum, Umwelt und Regionalentwicklung hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 dem Kreistag empfohlen, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Hinweise zu den einzelnen Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

Die Begriffsbestimmungen wurden weitestgehend aus der Mustersatzung des LKT neu aufgenommen. Sie dienen der Klarstellung und leichteren Lesbarkeit. Definitionen innerhalb der Satzung können damit entfallen. Klarstellend ist vor allem die Definition der privaten Haushaltungen, die der Gewerbeabfallverordnung entnommen wurde.

Die bisherige Regelung zur Übertragung der Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub an einige Gemeinden findet sich nun unter § 3 Abs. 3.

§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

Der wesentliche Inhalt wurde aus dem bisherigen § 2 übernommen. Die Wiederverwendung ist in den Vordergrund gerückt. Neben den allgemeinen Bestimmungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz finden sich hier auch die bekannten Regelungen im früheren § 3 zur Bedeutung der Abfallverwertung wieder.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Festsetzungen in § 4.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

Die wesentlichen Regelungen entsprechen den bestehenden. Die Aufzählung wurde teilweise inhaltlich aktualisiert. Entsprechende Ausschlüsse finden sich auch im KrWG.

In Abs. 1 Nr. 6 wurden Klärschlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 20 % (bisher 65 %) ausgeschlossen. Dies entspricht auch einer Empfehlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS). Zusätzlich wurde in Nr. 7 auf die Ausschlussliste von ZMS verwiesen.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

Die Regelungen entsprechen den bestehenden Regelungen in § 6. Die Formulierungen sind aus dem Muster LKT übernommen. Näher definiert sind die Ausnahmetatbestände in Abs. 1 Satz 2.

§ 6 Anschluss- und Überlassungspflicht

Statt der strengen Bezeichnung „Zwang“ wurde eine „Pflicht“ festgelegt. In Abs. 2 Satz 4 findet sich nun die Pflicht, Abfälle zur Beseitigung und Verwertung schon am Anfallort zu trennen. Das im bisherigen Abs. 4 genannte Verbot, eigene Beseitigungsanlagen zu errichten, ist entbehrlich. Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Eine Regelung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen findet sich nun im Kreislaufwirtschaftsgesetz.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten; Mitwirkung der Gemeinden

Abs. 1 wurde aus dem § 8 der bestehenden Satzung übernommen. In Abs. 2 wurde die allgemeine Auskunftspflicht, die Vorlage von Unterlagen durch die Anschlusspflichtigen und das Betretungsrecht von Grundstücken zum notwendigen Vollzug der AWS näher definiert. Abs. 3 legt dies auch für Gewerbebetriebe fest und in Abs. 4 ist die Unterstützung durch die Gemeinden zur Datenerhebung und Aufgabenerfüllung definiert. Diese Unterstützungspflicht findet sich auch im BayAbfG.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Unverändert vom geltenden § 9 übernommen.

§ 9 Eigentumsübertragung

Abs. 1 entspricht den bisherigen Regelungen. In Abs. 2 sind Entsorgungsanlagen allgemein aufgenommen.

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die Regelungen wurden unverändert übernommen.

§ 11 Bringsystem

Die Beschreibung des Bringsystems wurde näher erläutert und aktualisiert. Die Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Kompostplätze, Containerstandplätze etc) und das Ziel einer dadurch hochwertigen Erfassung und Verwertung sind genannt. In Abs. 2 sind die Abfälle zur Verwertung den neuen Sammelstrukturen im Landkreis (Bioabfälle, Kunststoffe etc.) angepasst. In Buchstabe m) sind pauschal weitere Abfälle genannt. Dies ermöglicht eine problemlose weitere Ausweitung des Bringsystems für Abfälle zur Verwertung.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

In Abs. 1 wurden die bisher genannten Sammelbehälter um die in § 11 neu definierten Sammeleinrichtungen ergänzt. Abs. 2 beschränkt (wie bisher üblich) die Mitbenutzung der Sammeleinrichtungen durch Gewerbebetriebe auf die Abgabe haushaltsüblicher Mengen. Dies soll eine übermäßige und unberechtigte Mitbenutzung der in erster Linie den Privathaushalten angebotenen Sammeleinrichtungen gewährleisten und dient zudem der Gerechtigkeit. Im Bereich der Verpackungssammlung wird den Gewerbebetrieben bei größeren Mengen ggf. vor Ort eine individuelle Sammelösung angeboten.

§ 13 Holsystem

Die Regelungen wurden zusammengefasst und gelten nun allgemein für alle Holsysteme (Beseitigung und Verwertung). Auch hier erfolgte eine Begrenzung auf haushaltsübliche Mengen. Nur in seltenen Ausnahmefällen muss in der Praxis diese Einschränkung herangezogen werden; sie findet sich aber auch in den aktuellen Ausschreibungen wieder. Der bisher geforderte Anschluss an das Holsystem ist selbstverständlich und entbehrlich. Haushaltsgeräte mit PCB-Kondensatoren fallen kaum mehr an und sind deshalb aus dem Holsystem genommen. Die Entsorgung funktioniert über die Elektroaltgerätesammlung auf den Wertstoffhöfen.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

Die Regelungen wurden im Wesentlichen redaktionell überarbeitet. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Bestimmungen für Abfälle zur Verwertung (Abs.1) und Abfälle zur Beseitigung (Abs. 2) getrennt aufgeführt. Genannt sind unverändert die allgemein zugelassenen Behältnisse; die selbst anzuschaffenden Restmüllbehältnisse haben den Normen zu entsprechen (Abs. 2 Satz 4). Für die bisher in § 15 Abs.1 alt aufgeführten amtlichen Restmüllsäcke mit 60 l und 80 l Füllraum bestand nie ein Bedarf; sie wurden deshalb herausgenommen.

Zur Klarstellung erfolgt in Abs. 3 der Hinweis, dass eine Regelentsorgung über Restmüllsäcke nicht zulässig ist. Zum besseren Transport durch die Müllwerker müssen die Säcke zugebunden sein.

In Abs. 5 sind die bekannten Regularien zur Abholung von Abfällen genannt. Neu sind die notwendigen Abmessungen für Sperrmüll, die den Anlieferbedingungen von ZMS entsprechen. Da Holziger Sperrmüll seit Jahren mit einem gesonderten Fahrzeug abgeholt und in die energetische bzw. stoffliche Verwertung gebracht wird, ist der Hinweis auf getrennte Bereitstellung mit aufgenommen.

Für „gefährliche“ Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens u.ä. wird in Abs. 6 bei der Entsorgung die Verwendung einer „Entsorgungsbox“ neu gefordert. Diese allgemein übliche Festlegung entspricht schon länger den Anlieferkriterien bei ZMS und dient auch dem persönlichen Schutz der Müllwerker und des Personals.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

Auch hier erfolgte zur besseren Darstellung im Wesentlichen nur eine redaktionelle Überarbeitung.

Unverändert beibehalten wurde in Abs.1 die großzügige Regelung, dass nur pro Grundstück -und nicht pro privatem Haushalt oder gewerblicher Einrichtung- ein Restmüllbehältnis vorgehalten werden muss. Das „angemessene“ Behältnisvolumen ist nach wie vor individuell und bedarfsgerecht frei wählbar. Für Gewerbebetriebe ergibt sich die Pflicht für die Nutzung einer Restmülltonne unverändert aus der Gewerbeabfallverordnung. Zur Klarstellung wurde in Anlehnung an die übliche Rechtsprechung ein empfohlenes Restmüllvolumen von 30 l pro Bewohner bei 14-tägiger Leerung genannt.

Abs. 2 sieht unverändert auf Antrag die Nutzung einer gemeinsamen Nachbarschaftstonne für Restmüll- oder Papierbehältnisse vor. Auf den Papierbehältnissen sind die vor Jahren eingeführten Wertmarken anzubringen (Abs. 4 Satz 4). Die 2018 neu eingeführte zusätzliche Papiertonne findet sich in Abs. 5 Satz 2 wieder. Zum allgemeinen und besonderen Schutz des Müllpersonals dürfen staubförmige und flüssige Abfälle nur in verschlossenen Säcken entsorgt werden (Abs. 6 Satz Satz 3).

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr

Der in § 17 Abs.1 (alt) genannte vierwöchige Abholturnus für die Papiertonne wurde in den seit Jahrzehnten üblichen und praktizierten monatlichen Rhythmus abgeändert. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, wann und warum in der Folgezeit diese Umstellung erfolgte. Sie wurde auch nie beanstandet. Auch in der ursprünglichen Satzung von 1991 wurde eine monatliche Leerung festgelegt.

Die Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesstunden zur Abholung wurde gestrichen, da kaum praktikabel und notwendig.

Ebenfalls weggefallen ist der frühere Absatz 3, nach dem die Sperrmüllabfuhr ausgesetzt werden konnte. Aus Kapazitätsengpässen bei der Müllverbrennung war dies früher durchaus notwendig. Eine Einstellung zeichnet sich aber seit Jahrzehnten nicht mehr ab.

§ 17 Altreifenabfuhr

Die in der Bevölkerung gern in Anspruch genommene Altreifenabfuhr wurde unverändert übernommen.

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

Abs 1 entspricht dem § 19 Abs. 3 der bisherigen Regelung. Abfälle zur Beseitigung, die vom Landkreis vom Sammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Besitzer selbst zu den dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen zu bringen.

Die übrigen alten Regelungen im § 19 betreffen sog. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, dies sind die Gewerbeabfälle. Die hier festgelegten Trenn- und Verwertungspflichten finden sich nun in der eigens erlassenen, bundesweit geltenden Gewerbeabfallverordnung. In der kommunalen Satzung sind diese somit entbehrlich.

In Abs. 2 findet sich die bisher schon praktizierte Bestimmung zur Befreiung von Gewerbebetrieben, Abfälle zur Beseitigung über die kommunale Müllabfuhr zu entsorgen, wenn dies aufgrund der anfallenden Menge für den Gewerbebetrieb unzumutbar ist. Als Anhalt für unzumutbare und unwirt-

schaftliche Entsorgung wurde bisher immer ein Bedarf von mehr als zwei 1.100 l Restmüllcontainer im Rahmen der 14-tägigen kommunalen Abfuhr zugrunde gelegt. Das entsprach der allgemein üblichen Praxis, sofern -wie im Landkreis- durch den Entsorgungsträger keine größeren Behältnisse angeboten werden. Zur Rechtssicherheit wurde dies in Satz 2 nun explizit festgelegt. Im Rahmen einer Befreiung erfolgt dann die Entsorgung der Gewerbeabfälle durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen.

§§ 19 bis 22

Die Schlussbestimmungen wurden nur redaktionell angepasst und entsprechen der Mustersatzung des LKT. Die Ordnungswidrigkeiten in den Nrn. 6 und 7 § 22 alt zur Trenn- und Anlieferpflicht sind nun in der Nummer 6 neu zusammengefasst. Davon abgesehen wurden keine neuen Bußgeldtatbestände geschaffen.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte neue Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Regensburg.

Landkreis Regensburg
Hügel, Andreas
L 16, 04.12.2019

Anlage(n)

Synopse alte und neue Abfallwirtschaftssatzung